

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB Band 8: Nebenstrafrecht III, Völkerstrafgesetzbuch

Strafvorschriften aus: AufenthG, FreizügG, AsylVfG, WaffG, KrWaffG, SprengG, WStG, EGWStG

Bearbeitet von

Herausgegeben von Prof. Dr. Wolfgang Joecks, und Dr. Klaus Miebach, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Bandredakteur: Prof. Dr. Christoph Safferling, LL.M., Die Bearbeiter des achten Bandes: Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Richter am Sondertribunal Kosovo, Dr. Wulf Burchards, Richter am Landgericht, Dr. Klaus Dau, Ministerialdirektor a.D., Dr. Knut Dörmann, Prof. Dr. Robin Geiß, LL.M., Jan Gericke, Richter am Bundesgerichtshof, Prof. Dr. Bernd Heinrich, Prof. Dr. Dres. h.c. Claus Kreß, Christian Schmidt-Sommerfeld, Präsident des Landgerichts a.D., Prof. Dr. Thomas Weigend, Prof. Dr. Gerhard Werle, und Prof. Dr. Andreas Zimmermann, LL.M.

3. Auflage 2018. Buch. XXV, 1535 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 68558 3

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Strafrecht > Strafgesetzbuch](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

ordnungsgemäßes ausländerrechtliches Verfahren gemacht werden,¹⁸⁶ greift indes zu kurz: Abs. 1 Nr. 2 stellt das **pflichtwidrige Unterlassen der Ausreise** unter Strafe. Der Ausländer hat es, wenn ihm die Ausreise nicht möglich sein sollte, in der Hand, die Pflichtwidrigkeit seiner Ausreise dadurch zu beseitigen, dass er sich bei der Ausländerbehörde meldet, die daraufhin bei Vorliegen von Abschiebungshindernissen die Abschiebung auszusetzen hat. Ein normgerechtes Verhalten ist ihm damit ohne Weiteres zumutbar.¹⁸⁷ Keinesfalls ist als tatsächlicher Grund, der eine Abschiebung unmöglich macht, der Umstand selbst zu berücksichtigen, dass der Ausländer unbekanntes Aufenthalts ist. Andernfalls hätte er es in der Hand, durch sein pflichtwidriges Untertauchen die Voraussetzungen einer Duldung selbst zu schaffen.¹⁸⁸

Gemäß § 61 Abs. 1 ist der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers auf **36** das Gebiet des Landes beschränkt. Kein unerlaubter Aufenthalt liegt vor, wenn der Ausländer den **räumlichen Geltungsbereich** einer Duldung verlässt. Diese früher streitige Rechtsfrage¹⁸⁹ hat das Bundesverfassungsgericht bereits zum AuslG 1990 im Sinne der Straflosigkeit entschieden.¹⁹⁰ Dieses Ergebnis ergibt sich jetzt auch aus der Systematik des Gesetzes, insbesondere einer Zusammenschau von Abs. 1 Nr. 7 und § 98 Abs. 3 Nr. 2, 4. Der Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung ist nur im Wiederholungsfall strafbar und stellt bei einmaliger Begehung lediglich eine Ordnungswidrigkeit dar. Dies verbietet, bereits den einmaligen Verstoß nach Abs. 1 Nr. 2 als Straftat zu ahnden.¹⁹¹

d) Rechtsmissbräuchlich erlangte Aufenthaltstitel (Abs. 6). Der durch das „Gesetz **37** zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ neu eingeführte Abs. 6 stellt nunmehr – gemeinschaftsrechtlich unbedenklich¹⁹² – ein Handeln auf Grund eines durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Aufenthaltstitels einem Handeln ohne erforderlichen Aufenthaltstitel gleich.¹⁹³ Ob dies zu einer **Strafbarkeit wegen unerlaubten Aufenthalts** führt, ist **umstritten**. Einigkeit besteht insoweit, dass der unlautere Erwerb für die verwaltungsrechtliche Beurteilung nicht die Unwirksamkeit des Titels im Sinne des § 50 Abs. 1 zur Folge hat, der – weil § 51 die Erlöschensgründe abschließend aufzählt – auch nicht erlischt.¹⁹⁴ Auf der verwaltungsrechtlichen Ebene bleibt es dabei, dass der Aufenthaltstitel bis zu seinem Widerruf nach § 52 oder seiner Rücknahme nach § 48 VwVfG wirksam ist. Damit entsteht aber auch die Ausreisepflicht nicht, geschweige denn wird sie vollziehbar. Gleichwohl soll nach der wohl inzwischen **herrschenden Ansicht** der Aufenthalt strafbar sein.¹⁹⁵ Durch die vom Gesetzgeber formulierte Gleichstellung zwischen einem Handeln ohne Aufenthaltstitel und dem mit einem erschlichenen, habe dieser ausreichend klargestellt, dass der Ausländer so zu behandeln sei, als sei er „(fiktiv) vollziehbar ausreisepflichtig“;¹⁹⁶ die Strafbarkeit werde gleichsam „fingiert“. Aus der Gleichstellung folge zudem, dass auch die vorangegangene Einreise mit dem erschliche-

¹⁸⁶ So ausdrücklich *Lam StV* 2005, 464 (465).

¹⁸⁷ BGH 6.10.2004 – 1 StR 76/04, *StV* 2005, 24 (26).

¹⁸⁸ BGH 9.2.2009 – 5 StR 266/09, *NStZ* 2010, 248: „omissio libera in causa“; *Schott* S. 223; aA *GK/Mosbacher* Rn. 80.

¹⁸⁹ Für Strafbarkeit: *BayObLG* 31.1.1995 – 4 St RR 208/94, *MDR* 1995, 627; *OLG Stuttgart* 27.6.1996 – 2 Ss 84/96, *OLGSt AuslG* § 92 Nr. 2; gegen Strafbarkeit: BGH 5.11.1996 – 1 StR 452/96, *BGHSt* 42, 291 = *NJW* 1997, 599; *OLG Oldenburg* 16.6.1994 – Ss 121/94, *StV* 1995, 139 (140).

¹⁹⁰ *BVerfG* 28.6.2001 – 2 BvR 1330/95, *StV* 2002, 300 (301).

¹⁹¹ So zu Abs. 1 Nr. 6a auch *GK/Mosbacher* Rn. 184.

¹⁹² *EuGH* 10.4.2012 – C-83/12 PPU, *NJW* 2012, 1641.

¹⁹³ Zu den Voraussetzungen im Einzelnen → Rn. 119 ff.

¹⁹⁴ Vgl. *Maaß* S. 85 f.; *Westphal/Stoppa* S. 733, 735 f.

¹⁹⁵ BGH 10.1.2012 – 5 StR 351/11, *NJW* 2012, 1669 (1670); 24.5.2012 – 5 StR 567/11, *NJW* 2012, 2210 (2211); *Kretschmer* § 4 Rn. 69; *Brocke* *NStZ* 2009, 546 (548); *Bergmann/Dienelt/Winkelmann* Rn. 49; *Hailbronner* Rn. 135; *GK/Mosbacher* Rn. 57; *Erbs/Kohlhaas/Senge* Rn. 11a; *Huber/Hörich* Rn. 61; *BeckOK AuslR/Hohoff* Rn. 20 f.; so auch Nr. 95.6 der *AVV-AufenthG*, abgedruckt bei *Bergmann/Dienelt/Winkelmann* Vor Rn. 1.

¹⁹⁶ *Brocke* *NStZ* 2009, 546 (548).

nen Titel als unerlaubt und die Ausreisepflicht somit als vollziehbar anzusehen sei.¹⁹⁷ Nach **hier vertretener Ansicht** scheidet eine Strafbarkeit wegen unerlaubten Aufenthalts jedenfalls in den Fällen aus, in denen der Ausländer nicht mit dem erschlichenen Titel in das Bundesgebiet eingereist ist, sondern – nach legaler Einreise – einen Aufenthaltstitel erschlichen hat.¹⁹⁸ Dabei wird nicht verkannt, dass es sich bei Abs. 6 um eine Durchbrechung der Verwaltungsakzessorietät handelt;¹⁹⁹ ebenso wenig ist zweifelhaft, dass der Gesetzgeber mit der Schaffung von Abs. 6 auch insoweit Strafbarkeitslücken schließen wollte.²⁰⁰ Dass die beabsichtigte **Strafbarkeitserweiterung** in diesen Fällen des unerlaubten Aufenthalts ohne vorherige Einreise mit dem erschlichenen Aufenthaltstitel gleichwohl **fehlgeschlagen** ist, ergibt sich aus Folgendem: Abs. 6 erfordert ein **Handeln auf Grund** des erschlichenen Titels.²⁰¹ Die Tathandlung des unerlaubten Aufenthalts besteht in der **pflichtwidrigen Unterlassung der Ausreise** trotz vollziehbarer Ausreisepflicht.²⁰² Ist das Merkmal „Handeln“ noch im Sinne von „Verhalten“ auszulegen, so dass auch ein Unterlassen davon umfasst wird,²⁰³ so überschreitet eine Auslegung, die – ohne, dass zugleich eine als unerlaubt anzusehende Einreise vorgelegen hat – das Vorliegen der verwaltungsrechtlich nicht bestehenden Ausreisepflicht und zugleich deren Vollziehbarkeit fingiert, die Wortlautgrenze des Art. 103 Abs. 2 GG.²⁰⁴ Die für die Fälle einer vorhergehenden Einreise mit dem erschlichenen Aufenthaltstitel zutreffende Argumentation des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs, dass wegen der als unerlaubt anzusehenden Einreise auch die Rechtsfolge des § 58 Abs. 2 Nr. 1, also die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht, als gegeben anzunehmen ist,²⁰⁵ verfährt in den genannten Fällen, in denen der Ausländer legal eingereist war, gerade nicht. Letztlich ist das Problem darin zu sehen, dass der Gesetzgeber, der sich bei Abs. 6 an § 330d Nr. 5 StGB orientiert hat,²⁰⁶ offenbar nicht hinreichend in den Blick genommen hat, dass diese Vorschrift sich auf die Straftaten der §§ 327 Abs. 1 und 2, 328 Abs. 1 StGB bezieht, die indes sämtlich aktives Tun voraussetzen (zB Betreiben einer Anlage ohne Genehmigung). In diesen Fällen ist ein Gleichsetzen von genehmigungslosem Handeln mit solchem aufgrund einer erschlichenen Genehmigung unproblematisch, nicht aber bei einem Unterlassen, das das Bestehen einer Handlungspflicht (hier: der vollziehbaren Ausreisepflicht) voraussetzt.²⁰⁷

- 38 e) Kurzaufenthalte.** Ein zunächst erlaubter Aufenthalt eines Ausländers, der sich auf Grund eines Schengen-Visums oder visumfrei für einen Kurzaufenthalt im Bundesgebiet aufhält, kann durch Überschreiten der zeitlichen Grenze des Kurzaufenthalts oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unerlaubt werden. Hierbei ist zwischen sog. Positivstaatern und Negativstaatern²⁰⁸ zu unterscheiden;²⁰⁹ neu hinzugekommen ist die Gruppe der Ausländer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung eines **langfristig Aufenthaltsberechtigten** innehaben (→ § 4 Rn. 3). Für diese bestimmt § 17a

¹⁹⁷ BGH 10.1.2012 – 5 StR 351/11, NJW 2012, 1669 (1670); 24.5.2012 – 5 StR 567/11, NJW 2012, 2210 (2211).

¹⁹⁸ So auch Schott S. 282 f.; HK/Fahlbusch Rn. 274.

¹⁹⁹ Das meint aber Kretschmer § 4 Rn. 69.

²⁰⁰ Schott S. 283; ders. ZAR 2012, 276 (278 f.).

²⁰¹ Westphal/Stoppa S. 734.

²⁰² → Rn. 24.

²⁰³ Schott S. 282.

²⁰⁴ Schott S. 282 f.; aA offenbar BeckOK AusR/Hohoff Rn. 20, die ohne speziell auf die Wortlautgrenze einzugehen, die Vorschrift für verfassungsgemäß hält.

²⁰⁵ BGH 10.1.2012 – 5 StR 351/11, NJW 2012, 1669 (1670); 24.5.2012 – 5 StR 567/11, NJW 2012, 2210 (2211).

²⁰⁶ BT-Drs. 16/5065, 199.

²⁰⁷ So auch Schott S. 283 ders. ZAR 2012, 276 (279); zu den Fällen der unerlaubten Einreise → Rn. 53.

²⁰⁸ Die Begriffe Positiv- und Negativstaater haben sich als Fachbegriffe durchgesetzt und werden deshalb hier verwendet. Gleichwohl bestehen dagegen nicht nur unter sprachlichen Gesichtspunkten Bedenken. Sie bezeichnen lediglich verwaltungsrechtliche Kategorisierungen, vermögen aber kaum zum Ausdruck zu bringen, dass dahinter Individuen stehen.

²⁰⁹ Zur komplexen Rechtslage in Altfällen (2000–2002) aufgrund unterschiedlicher nationaler und unionsrechtlicher Vorschriften vgl. BGH 25.9.2012 – 4 StR 142/12, InfAuslR 2013, 122.

AufenthV, dass sie für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zweck einer Beschäftigung nach § 30 Nr. 3 der Beschäftigungsverordnung (BeschV), also einer Dienstleistung im Sinne von § 21 BeschV für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen innerhalb von zwölf Monaten vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind. Für sie gelten die Ausführungen zu Positivstaatern entsprechend.

aa) „Positivstaater“. Als „Positivstaater“ bezeichnet man Ausländer, die nach Anhang II der gemeinsamen Liste gem. Art. 1 Abs. 2 EUVisumVO²¹⁰ für einen Kurzaufenthalt von bis zu drei Monaten vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind. Von der gem. Art. 4 Abs. 3 EUVisumVO gegebenen Möglichkeit, von der Visumsbefreiung Ausnahmen zu machen, wenn die Ausländer während ihres Aufenthalts einer Erwerbstätigkeit nachgehen, hat die Bundesrepublik Deutschland mit § 17 AufenthV Gebrauch gemacht. Danach entfällt die Befreiung für Einreise und Aufenthalt, wenn der Ausländer einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet nachgeht.

Ob die Befreiung auch gilt, wenn der Ausländer bereits von Anfang an plant, länger als drei Monate im Bundesgebiet zu bleiben oder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, ist umstritten. Die Auffassung, nach der es auf die Absicht des Ausländers nicht ankommen soll,²¹¹ ist im Hinblick auf die **beabsichtigte Dauer** des Aufenthalts nicht damit vereinbar, dass die EUVisumVO ihre Grundlage in Art. 62 Nr. 2 Buchst. b EGV findet, der sich auf Visa für **geplante** Aufenthalte bezieht und auch Art. 2 EUVisumVO den **Zweck** des Aufenthalts in Bezug nimmt.²¹² Anders als unter der Geltung des AuslG 1990 im Zusammenhang mit § 1 DVAuslG geht nun aus § 17 AufenthV wegen des Abstellens auf die Erwerbstätigkeit **bei der Einreise** hervor, dass es entscheidend darauf ankommt, was der Ausländer beabsichtigt.²¹³ Soweit diesem Wortlautargument entgegengehalten wird, es gebe auch Erwerbstätigkeiten, die bei der Einreise ausgeübt werden können, zB beim Flug- oder Fahrpersonal,²¹⁴ kann das nicht überzeugen, weil diese Tätigkeiten auf Grund der Ausnahmeregelungen der Beschäftigungsverordnung keine Erwerbstätigkeit im Sinne des AufenthG darstellen, § 30 BeschV.²¹⁵ Für die strafrechtliche Beurteilung spielt dieser Meinungsstreit wegen der – außerhalb eines Geständnisses – regelmäßig nicht gegebenen Nachweisbarkeit der Motive des Ausländers bei der Einreise allerdings nur eine untergeordnete Rolle.²¹⁶

Nimmt der Positivstaater während des genehmigungsfreien Kurzaufenthalts eine **Erwerbstätigkeit** auf oder verbleibt er länger als drei Monate im Bundesgebiet, entfällt gem. § 17 Abs. 1 AufenthV die Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels. Das hat zur Folge, dass er sich wegen unerlaubten Aufenthalts strafbar macht, weil er sich ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält.²¹⁷ Nichts anderes kann gelten, wenn ein nach § 17a AufenthV vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreiter langfristig Aufenthaltsberechtigter den Zeitraum von 9 Tagen überschreitet oder andere als die § 30 Nr. 3 BeschV genannten Tätigkeiten ausführt. Zur verbotenen Erwerbstätigkeit zählen auch die **Prostitution**,²¹⁸ nicht aber das – auch mehrtägige – Auftreten als **Straßenmusikant**, weil

²¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates 15.3.2001, ABl. L 81, 1.

²¹¹ OLG Celle 13.5.2014 – 1 Ws 216/14, BeckRS 2014, 10853; OLG Brandenburg 21.1.2004 – 2 Ss 36/03, NStZ-RR 2004, 280; OLG Bremen 4.6.2002 – Ss 12/02, StV 2002, 552; *Hailbronner* Rn. 44; Erbs/Kohlhaas/*Senge* Rn. 6.

²¹² Eingehend GK/*Funke-Kaiser* § 14 Rn. 10.2 f. mwN; *Schott* Kriminalistik 2005, 554 (558).

²¹³ *Huber/Göbel-Zimmermann* Rn. 46; GK/*Funke-Kaiser* § 14 Rn. 10.1; *Schott* S. 158; *Huber/Westphal* § 14 Rn. 47; *Bergmann/Dienelt/Winkelmann* § 14 Rn. 14; so wohl nunmehr auch OLG München 16.7.2012 – 4 St RR 10/12, BeckRS 2012, 17370; 16.7.2012 – 4 St RR 107/12, NStZ 2013, 109.

²¹⁴ *Westphal/Stoppa* S. 695.

²¹⁵ → § 2 Rn. 4.

²¹⁶ So auch Erbs/Kohlhaas/*Senge* Rn. 6, der aus den Nachweisproblemen indes ein Argument für die Gegenauffassung ziehen will.

²¹⁷ BGH 27.4.2005 – 2 StR 457/04, BGHSt 50, 105 (120) = NJW 2005, 2095 (2098); 28.10.2004 – 5 StR 3/04, NStZ 2005, 407; *Schnabel* wistra 2005, 447 (447); *Schott* S. 156 f.; Erbs/Kohlhaas/*Senge* Rn. 7; *Hailbronner* Rn. 44; GK/*Mosbacher* Rn. 58; s. auch BGH 25.9.2012 – 4 StR 142/12, BeckRS 2012, 24405.

²¹⁸ BGH 27.4.2005 – 2 StR 457/04, BGHSt 50, 105 (120) = NJW 2005, 2095 (2098); 12.6.1990 – 5 StR 614/89, NJW 1990, 2207; BVerfG 22.3.2000 – 2 BvR 426/00, NVwZ 2000, Beil. Nr. 7, 73; *von Pollern* ZAR 1996, 175 (176).

für diese Tätigkeit ein Entgelt regelmäßig nicht vertraglich geschuldet wird; vielmehr ist die Bezahlung der Musiker in das Belieben der Passanten gestellt.²¹⁹ Für **Kraftfahrer** gelten Sonderregelungen, die sich aus §§ 20, 30 BeschV iVm § 17 AufenthV ergeben. Weil es bei der Aufhebung der Visabefreiung in Fällen der Erwerbstätigkeit um die Kontrolle des legalen Arbeitsmarktes geht, führt die Aufnahme einer auf das Erzielen von illegalen Einnahmen gerichteten Tätigkeit, wie der **Handel mit Betäubungsmitteln** oder **Schmuggel** nicht zu einer Strafbarkeit nach Abs. 1 Nr. 2.²²⁰ Die Strafbarkeit tritt in Fällen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich mit dem tatsächlichen Beginn der Arbeitsaufnahme ein, weil der Wegfall der Visabefreiung zur vollziehbaren Ausreisepflicht führt.²²¹ Etwas anderes kann nur gelten, wenn der Positivstaater vor Aufnahme der Tätigkeit einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels stellt. Dann entfällt wegen der Genehmigungsfiktion des § 81 Abs. 3 die Strafbarkeit.²²²

42 **bb) „Negativstaater“.** Negativstaater sind Angehörige von Staaten, die in Anhang I der gemeinsamen Liste gem. Art. 1 Abs. 1 EUVisumVO aufgeführt werden. Sie benötigen beim Überschreiten der EU-Außengrenzen auch für Kurzaufenthalte bis zu drei Monate ein Schengen-Visum nach § 6 Abs. 1 Nr. 1.

43 Zu diesem Personenkreis gehören auch **türkische Staatsangehörige**. Insoweit ist aber das **Assoziationsabkommen EWG/Türkei** aus dem Jahr 1963 iVm Art. 41 Abs. 1 des **Zusatzprotokolls (ZP)** zu diesem Abkommen vom 23.11.1970 zu berücksichtigen: Art. 41 Abs. 1 ZP enthält eine sog. **Stillhalteklausele**, die folgenden Wortlaut hat: „Die Vertragsparteien werden untereinander keine neuen Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs einführen.“ Nach der sog. Soysal-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs verbietet eine solche Klausel „allgemein die Einführung neuer Maßnahmen, die bezwecken und bewirken, dass die Ausübung dieser wirtschaftlichen Freiheiten durch einen türkischen Staatsangehörigen in einem Mitgliedstaat strengeren Voraussetzungen als denjenigen unterworfen wird, die für ihn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls in dem betreffenden Mitgliedstaat galten.“²²³ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1.1.1973 bestand gemäß § 1 Abs. 2 DV-AusG für türkische Staatsangehörige eine allgemeine Visumpflicht nur dann, wenn sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollten. Kurzaufenthalte bis zu drei Monaten ohne Erwerbstätigkeit konnten visumsfrei angetreten werden, ebenso Aufenthalte bis zu zwei Monaten zur Erbringung einer Dienstleistung für einen ausländischen Arbeitgeber, zum Zweck wissenschaftlicher Vorträge oder künstlerischer oder sportlicher Darbietungen.²²⁴ Die heute nach der EUVisumVO bestehende generelle Visumpflicht für türkische Staatsangehörige wurde hingegen erst nachträglich eingeführt und galt in der Bundesrepublik seit der Änderung der DV-AusG zum 1.7.1980. Nach der Entscheidung des EuGH ist mittlerweile allgemein anerkannt, dass türkische Staatsangehörige für die Dauer des konkreten Reisezwecks, längstens für zwei Monate, visumsfrei in die Bundesrepublik Deutschland einreisen können, um hier ihrer Natur nach vorübergehende Dienstleistungen für einen türkischen Arbeitgeber zu erbringen, oder um im Rahmen wissenschaftlicher Vorträge oder künstlerischer oder sportlicher Darbietungen tätig zu sein (sog. **aktive Dienstleistungsfreiheit**).²²⁵ **Ungeklärt** war hingegen längere Zeit, ob sich auch Dienstleistungsempfänger, namentlich also türkische Staatsangehörige, die sich zu Geschäftsreisen, zur Entgegennahme ärztlicher Behandlung oder auch als Touristen nach Deutschland begeben, auf die

²¹⁹ Fehrenbacher ZAR 2002, 58 (59); iE auch Schott S. 156: arbeitsmarktpolitisch neutrale Tätigkeit; aA BayObLG 9.10.1996 – 4 St RR 163/96, NVwZ-RR 1997, 658; Erbs/Kohlhaas/Senge Rn. 7.

²²⁰ Schott S. 158; Westphal/Stoppa S. 264 f.; aA für den Fall des Schmuggels OLG Brandenburg 21.1.2004 – 2 Ss 36/03, NStZ-RR 2004, 280.

²²¹ Schott S. 155; Westphal/Stoppa NJW 1999, 2137 (2141); Erbs/Kohlhaas/Senge Rn. 7; GK/Mosbacher Rn. 60.

²²² → Rn. 26.

²²³ EuGH 19.2.2009 – C-228/06, NVwZ 2009, 513.

²²⁴ § 1 Abs. 2 DV-AusG idF v. 12.3.1969, BGBl. I S. 207.

²²⁵ BT-Drs. 16/12743, 3; so zuvor schon Gutmann ZAR 2008, 5 (7); s. auch VG Berlin 25.2.2009 – 19 V 61.08, InfAuslR 2009, 222.

(passive) Dienstleistungsfreiheit berufen könnten.²²⁶ Auf einen Vorlagebeschluss des OVG Berlin-Brandenburg²²⁷ hat der EuGH nunmehr entschieden, dass die genannte **Stillhalteklausele** die **passive Dienstleistungsfreiheit nicht** erfasst;²²⁸ türkische Staatsangehörige benötigen damit für touristische Kurzaufenthalte weiterhin ein Visum.²²⁹ Angesichts der lange Zeit ungeklärten Rechtslage ist in Altfällen mit Blick auf die eine Visumpflicht verneinende früher herrschende Auffassung der Tatvorsatz und ein etwaiger Verbotsirrtum eingehend zu prüfen.²³⁰

Beabsichtigt ein Negativstaater bereits bei der **Beantragung des Schengen-Visums**, 44 länger als drei Monate in Deutschland zu bleiben oder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, und macht er dementsprechend bei der Visumbeantragung falsche Angaben, führt das nicht zu einer Unwirksamkeit des Visums. Der Verwaltungsakt ist nicht nichtig, sondern lediglich rechtswidrig, ein Erlöschensgrund im Sinne des § 51 liegt nicht vor. Da seine Einreise aufgrund der falschen Angaben allerdings iVm Abs. 6 strafbar war,²³¹ ist er für die strafrechtliche Beurteilung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gleichwohl so zu behandeln, als sei er vollziehbar ausreisepflichtig; denn die unerlaubte Einreise führt gem. § 58 Abs. 2 Nr. 1 zur sofortigen Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht.²³² Damit kann in diesen Fällen auch eine Strafbarkeit wegen unerlaubten Aufenthalts des Negativstaaters vorliegen, wenn nicht ein Duldungsgrund vorliegt.²³³ Macht er falsche Angaben gegenüber einer Inlandsvertretung, kann der Negativstaater zudem nach Abs. 2 Nr. 2 strafbar sein.

Verbleibt der Negativstaater nach Ablauf des befristeten Schengen-Visums im Bundesge- 45biet, macht er sich wegen unerlaubten Aufenthalts strafbar.²³⁴ Die Aufnahme einer **Erwerbstätigkeit** während des vom Visum erfassten Kurzaufenthalts hat hingegen keine Strafbarkeit wegen unerlaubten Aufenthalts zur Folge. Auch hier gilt, dass das Visum nicht kraft Gesetzes erlischt, vielmehr zunächst nach § 52 Abs. 7 widerrufen werden muss. Der durch diese Rechtsanwendung bewirkten Ungleichbehandlung von Positiv- und Negativstaatern hat der Gesetzgeber durch die Einführung von Abs. 1a Rechnung getragen, der die Arbeitsaufnahme von Negativstaatern unter Strafe stellt.²³⁵

f) Unerlaubter Aufenthalt von Asylbewerbern. Asylbewerbern darf die Einreise in 46 das oder der Aufenthalt im Bundesgebiet bis zur Klärung der Asylberechtigung grundsätzlich nicht verweigert werden.²³⁶ Um der Strafbarkeit nach Abs. 1 Nr. 2 zu entgehen, muss ein Asylbewerber jedoch **unverzüglich**, dh ohne schuldhaftes Zögern Asyl beantragen, wobei sich die Angemessenheit der Frist nach den Umständen des Einzelfalles richtet.²³⁷ Insbeson-

²²⁶ So VG Darmstadt 28.10.2005 – 8 G 1070/05(2), InfAuslR 2006, 45; VG München 9.2.2011 – M 23 K 10.1983, InfAuslR 2011, 229; VG Frankfurt 22.5.2009 – 7 K 3732/08.F, InfAuslR 2009, 327 (328); VGH Mannheim 15.2.2001 – 13 S 2500/00, InfAuslR 2001, 262 (264); s. auch VG Berlin 25.2.2009 – 19 V 61.08, InfAuslR 2009, 222, jedenfalls sofern der touristische, auf Entgegennahme von Dienstleistungen gerichtete Zweck des Aufenthalts im Vordergrund steht, nicht aber bei Besuchsaufenthalten bei Familie und Freunden; siehe auch AG Erding 29.4.2009 – 5 Cs 35 Js 28732/08, InfAuslR 2009, 268; keine Strafbarkeit nach Abs. 1 Nr. 2 und 3, weil die passive Dienstleistungsfreiheit nicht durch eine Visumpflicht eingeschränkt werden dürfe; Dienelt ZAR 2009, 182 (183 f.); ders. InfAuslR 2001, 473; Gutmann ZAR 2008, 5 (7); Mieltitz NVwZ 2009, 276 (278 f.); Huber/Göbel-Zimmermann Rn. 1510; kritisch zur Rechtsprechung des EuGH Hailbronner ZAR 2011, 322; ders. NVwZ 2009, 760; offen gelassen bei Schott S. 173 f.; aA die damalige Bundesregierung: BT-Drs. 16/12743, 3; BT-Drs. 16/13327, 2 f.; ihr folgend LG Landshut 11.4.2011 – 5 Ns 35 Js 28732/08.

²²⁷ OVG Berlin-Brandenburg 13.4.2011 – OVG 12 B 46.09, NVwZ-RR 2011, 580.

²²⁸ EuGH 24.9.2013 – C-221/11, ZAR 2014, 163; kritisch zur Argumentation des EuGH Bergmann/Dienelt/Dienelt ARB 1/80 Art. 13 Rn. 123 ff.

²²⁹ So nunmehr auch BVerwG 20.11.2014 – 1 B 24.14, BeckRS 2015, 40924.

²³⁰ Vgl. AG Hannover 7.1.2011 – 286 Ds 7911 Js 100048/10 (123/10), 286 Ds 123/10, InfAuslR 2011, 176, wenn auch mit dogmatisch wenig überzeugender Begründung.

²³¹ → Rn. 53.

²³² BGH 10.1.2012 – 5 StR 351/11, NJW 2012, 1669 (1670); 24.5.2012 – 5 StR 567/11, NJW 2012, 2210 (2211), → Rn. 37.

²³³ AA noch 1. Aufl. Rn. 34.

²³⁴ Erbs/Kohlhaas/Senge Rn. 11a; auch → Rn. 26.

²³⁵ Dazu → Rn. 90 ff.

²³⁶ OLG München 20.2.2006 – 4 St RR 20/06, NStZ 2006, 529.

²³⁷ Hailbronner Rn. 46, mwN.

dere die Zeit, die zur Durchführung einer rechtlichen Beratung im Hinblick auf Antrag und Begründung des Asylgesuchs erforderlich ist, ist zu dieser Frist hinzuzurechnen.²³⁸ Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ist dem Asylbewerber der Aufenthalt gem. § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG gestattet. Bei negativem Ausgang des Verfahrens wird er ausreisepflichtig und macht sich, wenn er trotz vollziehbarer Ausreisepflicht im Bundesgebiet verbleibt, nach den oben genannten Grundsätzen gem. Abs. 1 Nr. 2 strafbar, wenn kein Duldsungsgrund vorliegt.²³⁹

47 2. Subjektiver Tatbestand. Die Strafbarkeit nach Abs. 1 Nr. 2 erfordert zumindest bedingten **Vorsatz**, fahrlässiges Handeln begründet eine Ordnungswidrigkeit gem. § 98 Abs. 1. Der Vorsatz muss sich nur auf die äußeren Tatumstände, also etwa auf die zeitliche Überschreitung eines Kurzaufenthalts oder die Aufnahme der Erwerbstätigkeit ohne entsprechenden Aufenthaltstitel beziehen,²⁴⁰ Kenntnis von der Genehmigungspflicht ist nicht erforderlich, ein Irrtum darüber stellt einen vermeidbaren und damit unbeachtlichen Verbotsirrtum dar. Das Gleiche gilt bei einem Irrtum über die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht.²⁴¹

48 3. Teilnahme. Wer einem Ausländer in Kenntnis von dessen rechtswidrigen Aufenthalt Unterkunft oder Verpflegung gewährt oder ihm Transportmöglichkeiten bietet, um dadurch den weiteren illegalen Aufenthalt zu ermöglichen, macht sich regelmäßig wegen Beihilfe, in Fällen, die über bloße Unterstützungshandlungen hinausgehen und den Ausländer zu seinem unerlaubten Aufenthalt bestimmen, als Anstifter gem. Abs. 1 Nr. 2 iVm §§ 26, 27 StGB strafbar. Voraussetzung der Beihilfe ist aber, dass der illegale Aufenthalt des Ausländers davon objektiv gefördert oder erleichtert wird.²⁴² Nicht erforderlich ist hingegen, dass er seinen weiteren Aufenthalt auch von der Unterstützungshandlung abhängig macht, was zweifelhaft sein könnte, wenn der Ausländer ungeachtet der Hilfeleistung des Teilnehmers zur Fortsetzung seines illegalen Aufenthalts im Bundesgebiet entschlossen ist.²⁴³ Die Gegenauffassung²⁴⁴ übergeht, dass nach allgemeinen Grundsätzen, die auch beim Dauerdelikt gelten, die Beihilfe nicht notwendige Bedingung für den Aufenthalt sein muss.²⁴⁵ Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer aus **karitativen** oder **humanitären Gründen** handelt.²⁴⁶ Daran hat sich auch nichts dadurch geändert, dass der Gesetzgeber im Jahr 2007 auf Forderung der Kirchen und humanitärer Verbände den Schleusungstatbestand durch Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt auf Fälle eines gewinnorientierten Handelns beschränkt hat, um nicht Täter, die insoweit aufgrund humanitärer Gesinnung handeln, der erhöhten Strafdrohung des § 96 auszusetzen;²⁴⁷ eine „Sperrwirkung“, die eine Verurteilung nach Abs. 1 Nr. 2 iVm 27 StGB hindern würde, tritt dadurch nicht ein.²⁴⁸ In solchen Fällen wird aber zu prüfen sein, ob das Verhalten des Teilnehmers strafwürdig erscheint bzw. ob unter Opportu-

²³⁸ BVerfG 16.6.1987 – 2 BvR 911/85, NVwZ 1987, 1068.

²³⁹ BayObLG 22.3.1996 – 4 St RR 39/96, NStZ 1996, 395.

²⁴⁰ Aurnhammer S. 176.

²⁴¹ Erbs/Kohlhaas/Senge Rn. 16.

²⁴² BGH 2.9.2009 – 5 StR 266/09, BGHSt 54, 140 = NStZ 2010, 171; OLG Frankfurt a. M. 25.2.2005 – 1 Ss 9/04, NStZ-RR 2005, 184; 2005, 184; KG 9.9.2005 – (3) 1 Ss 229/05 (63/05), NStZ 2006, 530.

²⁴³ BGH 2.9.2009 – 5 StR 266/09, BGHSt 54, 140 = NStZ 2010, 171 m. zust. Anm. Mosbacher NStZ 2010, 457.

²⁴⁴ BayObLG 25.6.2001 – 4 St RR 77/01, NJW 2002, 1663; OLG Düsseldorf 31.8.2001 – 2a Ss 149/02-46/01 II, StV 2002, 312; KG 9.9.2005 – (3) 1 Ss 229/05 (63/05), NStZ 2006, 530 (531); kritisch auch Kretschmer ZAR 2013, 278 (280).

²⁴⁵ BGH 2.9.2009 – 5 StR 266/09, BGHSt 54, 140 = NStZ 2010, 171 m. zust. Anm. Mosbacher NStZ 2010, 457; s. auch König NJW 2002, 1623 (1624 f.).

²⁴⁶ OLG Hamm 1.6.2010 – 3 RVs 310/09, BeckRS 2010, 16651; zu Fällen der medizinischen Behandlung: Lehmann ZAR 2008, 24 ff.; aA Kretschmer ZAR 2013, 278 (280), der über die Lehre der objektiven Zurechnung zur Straflosigkeit gelangen will; vgl. auch Nagler StV 2017, 273 zur Entkriminalisierung von „Fluchthelfern“ de lege ferenda.

²⁴⁷ Vgl. BT-Drs. 16/5065, 199 f.

²⁴⁸ Eingehend Schott S. 290 f.; so auch Kretschmer ZAR 2013, 278 (279); zum Verhältnis von § 92a AuslG zu § 92 AuslG iVm § 27 StGB so bereits BGH 25.3.1999 – 1 StR 3544/98, NStZ 1999, 409; aA Möller StV 2010, 249 (250).

nitäts Gesichtspunkten eine Verfahrenseinstellung gem. §§ 153 ff. StPO in Betracht kommt.²⁴⁹ Im Ergebnis gelten diese Grundsätze auch für die Fälle des sog. **Kirchenasyls**. Die Auffassungen, die hier zu einer Strafflosigkeit der Geistlichen auf der Tatbestands- oder Rechtswidrigkeitsebene gelangen wollen, vermögen nicht zu überzeugen.²⁵⁰ Liegen die weiteren Voraussetzungen vor, erfüllen die Teilnehmehandlungen die verselbständigten Straftatbestände der §§ 96, 97 mit erhöhter Strafdrohung.

4. Konkurrenzen. Der unerlaubte Aufenthalt wird nicht durch die vorangegangene 49 unerlaubte Einreise verdrängt, vielmehr liegt zwischen beiden Delikten **Idealkonkurrenz** gem. § 52 StGB vor. Zwar schließt sich an eine unerlaubte Einreise regelmäßig ein unerlaubter Aufenthalt an, der Unwertgehalt der Tat würde jedoch nur unvollständig erfasst, wenn nur auf die Einreise abgestellt würde, weil sich der Schuldumfang in diesen Fällen auch nach den Umständen und der Länge des Aufenthalts bestimmt.²⁵¹ Gleiches gilt für das Verhältnis zum passlosen Aufenthalt nach Abs. 1 Nr. 1 und – wenn der Ausländer während des unerlaubten Aufenthalts zugleich einem geheimen Ausländerverein angehört – zu dem Delikt nach Abs. 1 Nr. 8.²⁵² Idealkonkurrenz ist gleichfalls möglich mit Urkundsdelikten, wenn der Ausländer seinen unerlaubten Aufenthalt durch Vorlage von ge- oder verfälschten Urkunden zu legalisieren sucht.²⁵³ Das Dauerdelikt des unerlaubten Aufenthalts vermag indes mangels einer inneren Verknüpfung nicht die von einem Ausländer währenddessen begangenen weiteren (nicht ausländerrechtlichen) Straftaten zu einer Tat im prozessualen Sinne des § 264 StPO zu verbinden. Der zeitliche Zusammenhang allein reicht dafür nicht aus, weshalb zwischen diesen Taten materiell-rechtlich **Realkonkurrenz** im Sinne des § 53 StGB besteht. Prozessual führt die rechtskräftige Verurteilung wegen des unerlaubten Aufenthalts nicht zum Strafklageverbrauch bezüglich der anderen Taten.²⁵⁴

III. Unerlaubte Einreise entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 (Abs. 1 Nr. 3)

1. Objektiver Tatbestand. Die Vorschrift stellt die Einreise ohne Besitz des erforderlichen Passes (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) oder des erforderlichen Aufenthaltstitels (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) unter Strafe. Nicht erfasst wird die unerlaubte Einreise gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3, also die erneute Einreise eines ausgewiesenen oder abgeschobenen Ausländers unter Verstoß gegen § 11 Abs. 1. Diese Fälle werden in Abs. 2 Nr. 1a geregelt, der eine höhere Strafdrohung vorsieht. 50

a) Begriff der Einreise. Der Grenzübertritt ist in § 13 Abs. 2 normiert. Danach hängt 51 die **Vollendung** der Einreise von der jeweiligen Grenzsituation ab: Während an einer sog. „grünen“ Grenze das bloße Überschreiten der Grenzlinie ausreichend ist (§ 13 Abs. 2 Satz 3), muss an einer Grenzübergangsstelle noch deren Passieren hinzukommen (§ 13 Abs. 2 Satz 1). Letzteres ist der Fall, wenn der Ausländer die Kontrollstellen verlassen hat, mit einer weiteren Grenzkontrolle nicht rechnen muss und sich frei in Richtung des Landesinneren bewegen kann.²⁵⁵ Dementsprechend liegt keine Einreise vor, wenn der Ausländer sich noch unter Kontrolle der Grenzbehörden befindet, so bei einer vorübergehenden Verbringung ins Inland im Rahmen eines Zurückverweisungsverfahrens oder im Transitbereich eines Flughafens.²⁵⁶ Bei der Einreise auf dem Luftweg ist zu differenzieren zwischen Flügen aus

²⁴⁹ *Cannawurf* S. 211 ff.

²⁵⁰ Eingehend *Cannawurf* S. 213 ff.; s. zum Kirchenasyl auch die Nachweise bei Erbs/Kohlhaas/Senge Rn. 17.

²⁵¹ BGH 17.10.2000 – 1 StR 118/00, NStZ 2001, 101; aA *Wilhelm* NStZ 2001, 404 (405); Realkonkurrenz.

²⁵² Erbs/Kohlhaas/Senge Rn. 18.

²⁵³ BGH 7.5.2004 – 2 StR 24/04.

²⁵⁴ OLG Hamburg 23.3.1999 – II b 6–99 – 1 Ss 4/99, NStZ-RR 1999, 247 mwN.

²⁵⁵ BGH 1.8.2012 – 4 StR 226/12, BGHR AufenthG § 95 Abs. 1 Nr. 3 Einreise 1 = BeckRS 2012, 17665; BayObLG 16.1.1996 – 4 St RR 280/95, NStZ 1996, 287; GK/Mosbacher Rn. 94.

²⁵⁶ *Schott* StV 2007, 156 (158); s. zu einem Fall der Zurückschiebung auch LG Duisburg 28.7.2008 – 69 Qs 13/08, InfAusIR 2009, 169.

einem anderen Mitgliedstaat, also Binnenflügen im Sinne von Art. 2 Nr. 3 SGK, und solchen, die aus einem Drittstaat kommen: Bei einem Binnenflug findet eine Grenzkontrolle – wie bei der Einreise aus Mitgliedstaaten auf dem Landweg – nicht statt; der Ausländer ist mithin nach § 13 Abs. 2 Satz 3 mit Überschreiten der Grenze eingereist. Nach Art. 2 Nr. 1 Buchst. b SGK gilt der Flughafen am Zielort als Binnengrenze, so dass die Einreise mit dem Betreten des Bundesgebiets am Flughafen vollendet ist, nicht schon mit dem Überfliegen der Staatsgrenze.²⁵⁷ Mit der Vollendung tritt **gleichzeitig Beendigung** der Einreise ein, danach ist eine Beteiligung nicht mehr möglich.²⁵⁸ Die unerlaubte Einreise stellt **kein Dauerdelikt** dar, das erst mit der Ausreise beendet ist; Dauerdeliktscharakter hat vielmehr nur der sich regelmäßig anschließende unerlaubte Aufenthalt.²⁵⁹

52 b) Einreise ohne Pass. Wie beim passlosen Aufenthalt muss insbesondere die Passpflicht bestehen und es darf kein Befreiungstatbestand vorliegen.²⁶⁰ Auch hier gilt, dass der Ausländer lediglich über den Pass verfügen können muss, eine jederzeitige Vorlagemöglichkeit ist nicht erforderlich. Die Einreise mit einem gefälschten Pass ist – weil dieser nicht den erforderlichen Pass darstellt – unerlaubt und damit strafbar.²⁶¹ Ein Ausländer, der seiner Passpflicht nur durch die Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung genügt, macht sich im Fall seiner Wiedereinreise nach Abs. 1 Nr. 3 strafbar, wenn er zuvor aus dem Bundesgebiet ausgereist war, denn durch die Ausreise erlischt die Aussetzung der Abschiebung (§ 60a Abs. 5 Satz 1).²⁶² Auch die passlose Einreise wird vom Regelungsbe- reich der Rückführungsrichtlinie grundsätzlich nicht berührt.²⁶³

53 c) Einreise ohne Aufenthaltstitel. Es gelten zunächst die Grundsätze wie für den Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel. Ein **Positivstaater**, der bereits bei seiner Einreise einen längeren Aufenthalt oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beabsichtigt, reist unerlaubt ein, weil in diesen Fällen die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels bereits bezogen auf den Zeitpunkt der Einreise entfällt.²⁶⁴ Auch insoweit ist aber wegen der schlechten Nachweismöglichkeiten nur von einer geringen praktischen Bedeutung auszugehen. **Negativstaater**, die zu dem gleichen Zweck handeln, machen bei der Beantragung des Schengen-Visums zu ihren wahren Absichten falsche Angaben, so dass ihr Visum für die strafrechtliche Beurteilung gem. Abs. 6 als nicht vorhanden gilt.²⁶⁵ Auch sie sind deshalb – wie in den anderen Fällen der rechtsmissbräuchlichen Erlangung des Aufenthaltstitels vor der Einreise – gem. Abs. 1 Nr. 3 strafbar.²⁶⁶ Insoweit ist auf Grund der durch die Einführung von Abs. 6 geschaffenen neuen Rechtslage die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Straflosigkeit von Negativstaatern, die nur im Besitz eines Touristenvisums sind, aber von vornherein eine Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet beabsichtigen,²⁶⁷ für die Frage der unerlaubten Einreise im Ergebnis überholt. Nach der Rechtsprechung des EuGH führt die **Rückführungsrichtlinie** unter den gleichen Voraussetzungen wie beim unerlaubten Aufenthalt²⁶⁸ dazu, dass Ausländer allein wegen unerlaubter Einreise ohne Aufenthaltstitel

²⁵⁷ BGH 28.4.2015 – 3 StR 86/15, NJW 2015, 2276 (2277); BGH 26.2.2015 – 4 StR 233/14, BGHSt 60, 205 (213 f.) = NJW 2015, 2274 (2276); aA OLG Bamberg 24.9.2014 – 3 Ss 59/13, NStZ 2015, 404 (405); Passieren der Kontrollstelle erforderlich; aA – Einfliegen in den deutschen Luftraum genügt – Schott S. 113.

²⁵⁸ BGH 25.3.1999 – 1 StR 344/98, insoweit in NStZ 1999, 409 nicht abgedruckt; BayObLG 2.3.1999 – 4 St RR 32/99, NStZ-RR 1999, 314; Erbs/Kohlhaas/Senge Rn. 19; aA Cantzler S. 154; offen gelassen bei Westphal/Stoppa S. 699 f.; differenzierend Schott S. 118 ff. (Verlassen der 30-km-Grenze).

²⁵⁹ BGH 4.5.2016 – 3 StR 358/15, BeckRS 2016, 12555; Wilhelm NStZ 2001, 404 (405); aA Cantzler S. 154.

²⁶⁰ → Rn. 19 f.

²⁶¹ Schott StV 2007, 156 (158) mwN.

²⁶² BayObLG 23.9.2004 – 4 St RR 113/04, NStZ-RR 2005, 20.

²⁶³ → Rn. 22.

²⁶⁴ → Rn. 40; aA Erbs/Kohlhaas/Senge Rn. 19; Hailbronner Rn. 54.

²⁶⁵ → Rn. 37.

²⁶⁶ Schott S. 281.

²⁶⁷ BGH 27.4.2005 – 2 StR 457/04, BGHSt 50, 105 = NJW 2005, 2095.

²⁶⁸ Dazu → Rn. 30 ff.